

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung) trat mit 01.09.2004 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung.

Die Novellierung der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 66/2025 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Gemäß § 22 Abs 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 5.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Gastgewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich und schriftlich), die Anrechnungsmöglichkeiten die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbertextes in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes der Befähigungsprüfungsordnung erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der gastgewerblichen Fachverbände, dem Funktionäre, Mitarbeiter/innen der Fachverbände, Fachexpert/innen aus der Ausbildung und Praxis (wie zB Mitglieder der Prüfungskommission) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:**

##### **Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung**

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

##### **Zu § 2 – Gliederung Qualifikationsniveau**

Die Befähigungsprüfung wurde so gestaltet, dass die Befähigung dem dazugehörigen Qualifikationsstandard für das reglementierte Gastgewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in Anlage 1 der Prüfungsordnung. Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den Deskriptoren des Niveau 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über umfassende, spezialisierte Kenntnisse in ihrem/seinem Arbeitsbereich (sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse), umfassende Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für berufsbezogene Probleme zu erarbeiten sowie Kompetenz zur Leitung beruflicher Aufgaben oder Projekte, auch wenn bei diesen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten (dazu zählen auch die Beaufsichtigung Anderer sowie die Überprüfung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen) verfügen.

### **Zu § 3 - Gliederung und Durchführung**

Es werden zwei Module festgelegt:

Modul 1 Schriftliche Prüfung (§ 4)

Modul 2 Mündliche Prüfung (§ 7)

Die bestehenden vier prüfungsrelevanten Gegenstände der Gastgewerbe-Befähigungsprüfung 2004 wurden inhaltlich neu strukturiert und in folgende Gegenstände eingeteilt: „Betriebsmanagement schriftlich“, „Finanzmanagement und Controlling“, „Betriebsmanagement mündlich“ und „Fachliche Kompetenzen“. Dabei wurden die in der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2004 angeführten Gegenstände „Recht“, „Technik und Hygiene“ sowie wesentliche Teile des Gegenstands „Unternehmensführung“ zum Gegenstand „Betriebsmanagement“ zusammengeführt, welcher künftig in Modul 1 als auch in Modul 2 mit jeweils anderen Lernergebnissen von Relevanz ist. Weiters hat die Praxis gezeigt, dass die kompetenzorientierte Prüfung zum Betriebsmanagement nicht alleine schriftlich abbildbar ist, da die Reaktion auf nicht vorhersehbare Situationen mündlich aussagekräftiger überprüfbar ist.

Die neue Struktur trägt sowohl der Praxis als auch der kompetenzorientierten Betrachtung Rechnung und ist in der Prüfungsordnung sowie im Anhang mit dem Qualifikationsstandard transparent dargestellt.

Die beiden Module sind getrennt zu beurteilen. Über die Reihenfolge der Ablegung der Module entscheidet der/die Prüfungskandidat/in. Es ist zulässig bei einem Prüfungsantritt nur ein Modul zu absolvieren. Umfasst ein Modul mehrere Gegenstände, sind diese beim Prüfungsantritt auf einmal abzulegen.

### **Zu Prüfungskommission**

Gemäß § 352a Abs 2 GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde in § 3 Abs 4 Gebrauch gemacht.

### **Zu Anwesenheit der Prüfungskommission**

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Bei der schriftlichen Prüfung (Modul 1) ist die Anwesenheit der gesamten Kommission nicht vorgeschrieben, kann aber vorgesehen werden, wenn dies für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls ein Mitglied der Kommission oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. (Abs. 4)

Der mündliche Teil der Prüfung (Modul 2) ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Die geänderte Aufteilung der bestehenden prüfungsrelevanten Inhalte in Gegenstände und Module macht die Neuregelung der Anrechnungsmöglichkeiten erforderlich (Abs. 6).

### **Zu den einzelnen Modulen:**

#### **Zu §§ 4 - 6 - Modul 1: Schriftliche Prüfung, Gegenstand Betriebsmanagement schriftlich und Gegenstand Finanzmanagement und Controlling**

Modul 1 regelt die schriftliche Prüfung und umfasst die Gegenstände „Betriebsmanagement schriftlich“ und „Finanzmanagement und Controlling“.

Die Aufgabenstellungen wurden angepasst, um dem in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau und den fachlichen Anforderungen zu entsprechen.

Der Gegenstand „Betriebsmanagement“ wird aufgrund der umfangreichen Lernergebnisse schriftlich und mündlich geprüft. § 5 Abs 1 legt die Lernergebnisse für den schriftlichen Teil fest.

Für jeden Gegenstand in Modul 1 ist jeweils eine gesonderte Prüfung vorgesehen.

Aufgrund der geänderten Aufteilung der prüfungsrelevanten Inhalte sowie dem in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau, welches die Komplexität der Prüfungsaufgaben widerspiegelt, wurde die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung erhöht.

### **Zu §§ 7 - 9 – Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung, Gegenstand Betriebsmanagement mündlich und Gegenstand Fachliche Kompetenzen**

Modul 2 umfasst die Gegenstände „Betriebsmanagement mündlich“ und „Fachliche Kompetenzen“.

Die in § 8 Abs 1 Z 1 und Z 2 angeführten Lernergebnisse sind derart essenziell für die selbstständige Berufsausübung, dass diese jedenfalls im Rahmen der mündlichen Prüfung nachzuweisen sind.

Für jeden Gegenstand des Modul 2 ist jeweils eine eigene mündliche Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsdauer wurde im Hinblick auf die Komplexität der Prüfungsaufgaben angepasst.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

### **Zu §§ 10 und 11 – Bewertung**

Hier sind die Vorgaben für das Bestehen der Module, bzw. der gesamten Befähigungsprüfung angeführt. Im Sinne der Qualitätssicherung sind die Kriterien, nach denen bewertet wird, in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Außerdem besteht die Möglichkeit die Module bzw. die Prüfung nicht nur mit Auszeichnung, sondern auch mit gutem Erfolg zu absolvieren. Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob Modul 1 mit Auszeichnung oder guten Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen.

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

### **Zu § 12 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die neue Befähigungsprüfungsordnung wird ab 01.10.2027 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

### **Zur Anlage**

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gastgewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Anlage bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 5, 6, 8 und 9 enthaltenen Lernergebnisse.

Der Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für die Gegenstände und Lernergebnisse der mündlichen und schriftlichen Prüfung und wird als Anlage der Befähigungsprüfungsordnung beigegeben. Er dient auch dem besseren Verständnis für die Leserin/den Leser.